

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin

in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.12.2022. Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 180) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Landeshauptstadt Schwerin erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1) Allgemeines
- § 2) Gebührenschuldner
- § 3) Maßstab der Schmutzwassergebühr und der Sammelgrubenentsorgungsgebühr für Grundstücke der Wohn-/ Gewerbenutzung
- § 4) Maßstab der Sammelgrubenentsorgungsgebühr für Grundstücke der Freizeitnutzung
- § 5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr
- § 6) Maßstab der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr
- § 7) Gebührensätze
- § 8) Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9) Veranlagung der Benutzungsgebühren
- § 10) Fälligkeit, Abschläge
- § 11) Auskunftspflicht
- § 12) Anzeigepflicht
- § 13) Ordnungswidrigkeiten
- § 14) Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Schwerin (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen:

- Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung,
- Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung,
- Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Zahlung der Grundsteuer befreit wäre. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Neben den in Satz 1 Genannten sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks verpflichtet, insbesondere Mieter, Pächter, sonstige schuldrechtlich zur Grundstücksnutzung Berechtigte, Pächter von Kleingärten und Zwischenpächter iSd § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 BKleinGG. Die in Satz 1 und in Satz 4 genannten Verpflichteten sind Gesamtschuldner.

Erfolgt die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage ohne konkreten Grundstücksbezug, so ist Gebührensschuldner derjenige, der die Nutzung vornimmt.

§ 3**Maßstab der Schmutzwassergebühr
und der Sammelgrubenentsorgungsgebühr für Grundstücke der Wohn-/Gewerbenutzung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr und die Sammelgrubenentsorgungsgebühr für Grundstücke der Wohn-/Gewerbenutzung werden nach der dem Grundstück im Veranlagungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist der volle Kubikmeter.
- (2) Als aus privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführte Wassermenge gilt die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder abflusslosen Sammelgrube als Schmutzwasser zugeleitet wird. Hierzu gehört auch das dem Grundstück aus Regenwassernutzungsanlagen zugeführte Wasser.
- (3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und verplombte Wasserzähler ermittelt. Zur Ermittlung der dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge sind vom Gebührenpflichtigen Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen. Die Zähler müssen den eichrechtlichen Bestimmungen genügen. Der Gebührenpflichtige hat die Stadt über den Einbau unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder er nicht verplombt ist, kann die Wassermenge von der Stadt geschätzt werden.
- (5) Wassermengen, die nachweislich im Veranlagungszeitraum nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bzw. die Sammelgrube eingeleitet wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 3 entsprechend. Kann der Nachweis durch den Einbau eines Wasserzählers nicht erbracht werden, entscheidet die Stadt, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund anderer prüfbarer Nachweise gewährt wird. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides auf dem jeweiligen Vordruck zu stellen. Die Antragsformulare stehen zur Verfügung
 - im Internet (www.schwerin.de oder www.saesn.de)
 - in Ausnahmefällen auf der Kläranlage Schwerin Süd im Bereich Anschlusswesen.

§ 4

Maßstab der Sammelgrubenentsorgungsgebühr für Grundstücke der Freizeitnutzung

Die Sammelgrubenentsorgungsgebühr für die Freizeitnutzung wird nach der aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgten Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist jeweils der angefangene halbe Kubikmeter.

§ 5

Maßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gelangen kann oder tatsächlich gelangt.
- (2) Als befestigt gelten die bebaute Grundstücksfläche sowie der Teil der Grundstücksfläche, in den infolge von betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann.
- (3) Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter befestigte Grundstücksfläche. Die maßgebliche Grundstücksfläche ist auf volle Quadratmeter nach unten abzurunden.
- (4) Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom Tag der Veränderung an berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Veränderungen innerhalb von einem Monat nach ihrem Eintritt der Stadt schriftlich mitzuteilen. Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die vorstehende Frist nicht beachtet, reduziert sich die Gebühr vom Tag des Eingangs der Mitteilung an.
Kommt der Gebührenpflichtige trotz Aufforderung seiner Verpflichtung zur Mitteilung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche nicht nach, ist die Stadt berechtigt, auf der Basis geeigneter Unterlagen (z. B. Katasterunterlagen oder Luftbilder) eine Schätzung der maßgeblichen Grundstücksfläche vorzunehmen.
- (5) Für Grundstücke, auf denen Niederschlagswasser dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird, ist die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche um 50 % zu vermindern, sofern das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

- (6) Wird eine Anlage zur Versickerung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, so wird die für die Berechnung maßgebliche Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in diese Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 30 l je m² angeschlossener Fläche, mindestens jedoch ein Speichervolumen (Stauvolumen) von 1 m³. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlagen einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu nutzen. Die Gartenbewässerung ist zulässig.
- (7) Für Flächen, von denen Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage mit Brauchwassersystem im Gebäude zufließt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Hierzu zählen keine Regenwasserspeicher für die Gartenbewässerung. Es findet § 3 Abs. 2 Anwendung.
- (8) Bei Dachflächen, die dauerhaft begrünt sind, vermindert sich die der Berechnung zugrunde zu legende Dachfläche um 50 %.
- (9) Treffen für ein Grundstück mehrere Verminderungstatbestände zu, ist eine Minderung der Niederschlagswassergebühr auf höchstens 50 % einer ungeminderten Gebühr gemäß Absätze 1 bis 3 zulässig. Die Regelungen des Abs. 7 werden hiervon nicht berührt.
- (10) Bei der Abrechnung von Flächen, die über Drainageleitungen an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, wird als Bemessungsmaßstab 50 % der drainierten Fläche angerechnet.

§ 6

Maßstab der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr

Die Gebühr für die Fäkalschlamm Entsorgung wird nach der entsorgten Fäkalschlammmenge berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter.

§ 7 Gebührensätze

Die Stadt erhebt Gebühren wie folgt:

1. für die an die **zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung** angeschlossenen Grundstücke eine Schmutzwassergebühr gestaffelt in Abhängigkeit von der eingeleiteten Schmutzwassermenge pro Einleitstelle und Jahr von:
2,71 €/m³ für eine Menge bis zu 15.000 m³,
2,61 €/m³ für eine Menge von 15.001 m³ bis 30.000 m³,
2,56 €/m³ für eine Menge von 30.001 m³ bis 60.000 m³,
2,52 €/m³ für eine Menge ab 60.001 m³ .
Diese Gebührensätze gelten auch für die Einleitung von Schmutzwasser über ein Standrohr.
2. für die Entsorgung des **Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben**, die sich auf Grundstücken befinden, die der dauernden **Wohn-/Gewerbenutzung** oder vergleichbaren Nutzungen (z. B. freiberufliche Tätigkeit, Nutzungen zu sozialen Zwecken) dienen, eine Gebühr in Höhe von **9,14 €/m³,**
3. für den Aufwand mit der Zählerverwaltung (z. B. Verplombung, Erfassung im Abrechnungssystem, Zählerstandserfassung, Prüfung der Eichgültigkeit der Zähler) gemäß § 3 Absätze 3 und 5 eine jährliche Grundgebühr von **13,46 €**,
4. für die an die **öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung** angeschlossenen Grundstücke eine Niederschlagswassergebühr im Jahr von **0,79 €/m²,**
5. für die Entsorgung des **Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben**, die sich auf Grundstücken befinden, die der **Freizeitnutzung** dienen
 - eine Grundgebühr von **18,20 €** pro Sammelgrube und Abfuhr und
 - eine Mengengebühr in Höhe von **7,75 €** für jeden angefangenen halben Kubikmeter.

Für die Entscheidung der Stadt, ob die Gebühr für eine abflusslose Sammelgrube gem. Ziffer 2. oder 5. berechnet wird, sind neben ihrer Belegenheit auch die tatsächlichen Verhältnisse der Grundstücksnutzung maßgeblich.

6. einen Zuschlag für Sonderabfuhr von 100 % auf die Grundgebühr neben den unter Ziffer 5. zu erhebenden Gebühren für alle Abfuhrleistungen, die auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen außerhalb des zwischen dem Verein und der Stadt vereinbarten Abfuhrtages liegen bzw. nicht vereinbart sind. Abfuhrtag ist der vom Verein mit der Stadt vereinbarte Tag/Termin, zu dem sich die Gebührenpflichtigen zur Sammelgrubenentsorgung beim Verein/der Stadt anmelden können. Als Sonderabfuhr gilt eine Abfuhr, die nicht mindestens fünf Werktage (Montag bis Samstag) vor dem Tag der Abfuhr zwischen dem Gebührenpflichtigen und der Stadt vereinbart wird.
7. eine Gebühr in Höhe von **18,20 €**, wenn der Gebührenpflichtige zum vereinbarten Termin für die Sammelgrubenentsorgung gemäß Ziffer 5 nicht angetroffen wird, so dass die Abfuhr nicht vorgenommen werden kann. Termine, die nicht wahrgenommen werden können, sind spätestens bis 12.00 Uhr des dem vereinbarten Termin vorhergehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) abzusagen.
8. eine Gebühr für die Entleerung und Entsorgung des **Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen** von **20,52 €/m³**.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr mit dem Tag der Inbetriebnahme des Abwasseranschlusses oder des Beginns der sonstigen Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Anschluss geschlossen oder beseitigt wird oder eine sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlagen entfällt oder eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung aus Sammelgruben bei Wohn-/Gewerbenutzung entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Sammelgrube. Sie endet mit dem Tag, an dem die Sammelgrube außer Betrieb genommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben für Grundstücke der Freizeitnutzung entsteht mit der Überlassung des Grubeninhaltes an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlamm Entsorgung entsteht mit der Überlassung des Fäkalschlammes an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9

Veranlagung der Benutzungsgebühren

- (1) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sowie für die Gebühr zur Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben für Grundstücke der Wohn-/Gewerbenutzung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschild entsteht am Ende des Veranlagungszeitraums.
- (3) Die Gebühren für die Sammelgrubenentsorgung für Grundstücke der Freizeitnutzung und die Fäkalschlammentsorgung werden nach jeder Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. Kleinkläranlage veranlagt.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebühren, werden die Berechnungseinheiten dem Zeitanteil entsprechend aufgeteilt.

§ 10

Fälligkeit, Abschläge

- (1) Festgesetzte Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die am Ende des Veranlagungszeitraums entstehende Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr sowie auf die Gebühr für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben für Grundstücke der Wohn-/Gewerbenutzung erhebt die Stadt angemessene monatliche Abschläge. Die Abschläge werden auf Basis der im vorangegangenen Erhebungszeitraum maßgeblichen Schmutzwassermenge bzw. niederschlagswassergebührenpflichtigen Fläche festgesetzt.
Bestand im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Abschlägen eine geschätzte Schmutzwassermenge bzw. Fläche zugrunde gelegt. Diese werden anhand vergleichbarer Benutzungs- bzw. Grundstücksverhältnisse ermittelt.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenschuldner oder ihre Vertreter haben der Stadt auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der örtlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nach Maßgabe des § 13 der Abwassersatzung ungehinderter Zutritt zu allen hierfür in Betracht kommenden Grundstücksteilen zu gewähren.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Entsprechendes gilt bei einem dinglichen Nutzungsrecht oder einer sonstigen Nutzungsberechtigung gemäß § 2.
- (2) Mit der Anzeige über den Eigentumswechsel ist auch der abgelesene oder der zwischen dem alten und dem neuen Eigentümer vereinbarte Wasserzählerstand mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, ist die Stadt berechtigt, entsprechend § 3 Abs. 4 eine Schätzung vorzunehmen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Wird die überbaute oder befestigte Grundstücksfläche oder der Zuschnitt des Grundstückes verändert, so ist dies durch den Gebührenpflichtigen binnen eines Monats nach Veränderung der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer entgegen
- a) § 11 Abs. 1 die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) § 11 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert,
 - c) § 12 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - d) § 12 Abs. 4 Veränderungen der versiegelten Fläche auf seinem Grundstück nicht mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Satzung	Datum	Öffentlich bekannt gemacht	in Kraft seit
Originalsatzung	10.12.2020	10.12.2020	01.01.2021
1. Änderungssatzung	20.12.2022	21.12.2022	01.01.2023